



# Freihändige Vergabe

## Auftragsbedingungen

### Inhalt

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Erklärung / Bestätigung des Unternehmers               | 2  |
| 2.  | Grundlagen   | 2  |
| 3.  | Versicherungen   | 3  |
| 4.  | Subunternehmer   | 3  |
| 5.  | Nebenunternehmer                                       | 3  |
| 6.  | Bauhandwerkerpfandrecht                                | 4  |
| 7.  | Gerichtsstand  | 4  |
| 8.  | Angebot  | 4  |
| 9.  | Entsorgung von Bauabfällen, Altlasten                  | 4  |
| 10. | Recyclingmaterialien                                   | 5  |
| 11. | Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle und Umgebung  | 5  |
| 12. | Fristen, Termine, Konventionalstrafe                   | 6  |
| 13. | Normen   | 6  |
| 14. | Bauarbeiten, Baubetrieb                                | 7  |
| 15. | Administratives, Bauausführungskontrollen              | 7  |
| 16. | Ausmass, Preisänderungen, Rechnungsstellung, Zahlungen | 8  |
| 17. | Abnahme  | 10 |
| 18. | Garantien und Zession                                  | 10 |
| 19. | Auftragsbedingungen / Bestätigung                      | 10 |

## 1. Erklärung / Bestätigung des Unternehmers

### Die Anbieterin bestätigt mit Einreichung der Offerte:

- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen für das Personal (2. Säule) bis heute ohne Verzug nachgekommen zu sein;
- die bis heute fälligen Abgaben an die öffentliche Hand (Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern, Mehrwertsteuer, LSVA) erbracht zu haben;
- die bis heute fälligen Leistungen an die Träger der Sozialversicherungen, insbesondere die AHV- / IV- / EO- / ALV- / FAK-Beiträge ordnungsgemäss und lückenlos erbracht zu haben;
- die bis heute fälligen Prämienzahlungen an die SUVA erbracht zu haben;
- die bis heute fälligen Verpflichtungen in Bezug auf allgemein verbindliche Solidaritätsbeiträge (z.B. Parifonds-Bau, FAR, usw.) lückenlos erbracht zu haben;
- die branchenüblichen Gesamtarbeitsverträge einzuhalten;
- dass die Firma nicht in Liquidation ist;
- dass sie die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält.

**Mit der Offerteingabe verpflichtet sich die Anbieterin, die Nachweise zu den oben bestätigten Punkten auf Verlangen der Auftraggeberin innert Wochenfrist beizubringen. Die Nachweise dürfen nicht älter als 6 Monate sein.**

## 2. Grundlagen

- 2.1 Submissionsgesetz vom 2. Juni 2005 und die Submissionsverordnung vom 20. September 2005 des Kantons Zug.
- 2.2 SIA Norm 118, sofern die Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmen.
- 2.3 SIA Normen, SN-Normen des VSS sowie Empfehlungen der Fachverbände für die entsprechenden Arbeitsgattungen.
- 2.4 Die am Ort der Bauausführung geltenden gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.

Ausführungsbestimmungen zum Strassenbau des Kantons Zug

(<http://www.zug.ch/behoerden/baudirektion/tiefbauamt/richtlinien-zum-strassenbau>)

### Eidgenössische Vorschriften:

- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV).
- Signalisationsverordnung.
- Alle einschlägigen Vorschriften für Lastenbeschränkungen auf öffentlichen und privaten Strassen und Brücken.
- Verkehrsregelnverordnung (Art. 59).
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) des BAFU vom 1. September 2002.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG).
- Baulärm-Richtlinien des BAFU, aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006.

- Bodenschutz beim Bauen, Leitfaden Umwelt Nr. 10, BAFU 2001.

**Kantonale Vorschriften:**

- Handbuch für Baustellen des Kantons Zug, Baudirektion, Amt für Umweltschutz.
- Weisung Vermessungsamt des Kantons Zug über den Schutz von Grenz- und Vermessungszeichen vom 3. Januar 1995.

**Gemeindevorschriften:**

- Baupolizei, Feuerpolizei.

**2.5** Die Bedingungen und Vorschriften der Werkeigentümer (SBB, EW, Wasserversorgung, Abwasser, Kabelfernsehen, Gas, Fernwärme, Kommunikation).

**2.6** "Zuger-Energie-Ordner" und Merkblätter "Ökologisch Bauen und Entsorgen".

**3. Versicherungen**

**3.1 Versicherung des Bauherrn**

3.1.1 Die Bauherrschaft schliesst keine Bauwesenversicherung ab.

**3.2 Versicherung des Unternehmers**

3.2.1 Der Unternehmer bestätigt mit der Einreichung der Offerte durch eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für mindestens Fr. 3'000'000.-- pro Ereignis versichert zu sein.

3.2.2 Für Schäden und Verluste aus Einbrüchen und Diebstahl sowie Sachbeschädigungen haftet der Unternehmer. Für Personen- und Sachschäden, für welche der Unternehmer haftbar ist, ist vom Unternehmer eine Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und auf Verlangen der Bauherrschaft nachzuweisen.

**4. Subunternehmer**

4.1 Der Unternehmer darf nur mit Zustimmung der Bauherrschaft Subunternehmer beiziehen.

4.2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Zahlungsschwierigkeit des Unternehmers, Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/Lieferant) ist die Bauherrschaft berechtigt, einen Subunternehmer oder Lieferanten des Unternehmers mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer direkt zu bezahlen. Ein Betrag, welcher zwischen Unternehmer und Subunternehmer bzw. Lieferanten streitig ist, darf die Bauherrschaft mit befreiender Wirkung hinterlegen.

**5. Nebenunternehmer**

Der Unternehmer hat für weiterführende oder auf den vorherigen Arbeiten aufbauende Arbeit grundsätzlich die Arbeit des vorhergehenden Unternehmers vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren, sofern diese Voraussetzung für die Qualität der vom Unternehmer geschuldeten Arbeit ist. Allfällige Mängel sind der Bauleitung vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## 6. **Bauhandwerkerpfandrecht**

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann auf einem kantonalen Grundstück im Verwaltungsvermögen **kein Bauhandwerkerpfandrecht** errichtet werden, weil das Verwaltungsvermögen unverwertbar ist. **Der Unternehmer hat diese Bestimmung in den Werkvertrag mit seinen Subunternehmern und Lieferanten zu übernehmen.**

## 7. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist **Zug**.

## 8. **Angebot**

**8.1** Der Unternehmer prüft die Projektunterlagen auf allfällige Lücken, Widersprüche und Unklarheiten. Macht er auf solche bei der Offerteinreichung nicht ausdrücklich aufmerksam, obwohl er diese aufgrund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen hätte erkennen können, so ist er nicht berechtigt, die Unklarheiten zu seinen Gunsten auszulegen.

**8.2** Die Quantitätsangaben im Leistungsverzeichnis sind approximativ. Die eingesetzten Einheitspreise gelten ungeachtet allfälliger Mehr- oder Minderausmasse. Sind im Leistungsverzeichnis Handelsmarken, Handelsnamen oder Typenbezeichnungen aufgeführt, so gilt generell: Es dürfen auch andere, gleichwertige Produkte offeriert werden. Diese sind vom Unternehmer genau zu bezeichnen und die Gleichwertigkeit ist vom Unternehmer nachzuweisen.

**8.3** Über die Lage des Baus sowie die örtlichen Verhältnisse, allfällige bautechnische Risiken, Bodenbeschaffenheit, Grundwasserverhältnisse, Werk- u. Kanalisationsleitungen, Zufahrten, Lagerplätze usw. hat sich der Unternehmer vor Ort bzw. bei der Bauleitung zu informieren. Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Erschwernisse in die Einheitspreise einzurechnen.

**8.4** Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes.

## 9. **Entsorgung von Bauabfällen, Altlasten**

**9.1** Der Unternehmer verpflichtet sich, sämtliche Sonderabfälle und Verpackungsmaterialien selber zu entsorgen. Sonderabfälle sind Stoffe gemäss VeVA (SR 814.610), z.B. Verdüner, Anstrichstoffe, Kitt, Chemikalien, Dichtungsmaterial, Säuren, Laugen, Klebstoffe, Fette, Akkus, Batterien, Reinigungsmittel, usw. (vgl. Grundlagen TVA und VeVa).

**9.2** Baustellenbedingte Bauabfälle müssen gemäss Anweisung der Bauleitung, oder mindestens auf das Wochenende hin, durch den Unternehmer aus dem Bau entfernt und gemäss zugerischem Mehrmuldenkonzept in die Mulden sortiert deponiert werden. Entsorgungskosten infolge Nichtbeachtung dieser Weisung und/oder falsch deponiertem Bauschutt werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**9.3** Altlasten sowie belastetes Rückbau-, Boden- und Aushubmaterial müssen vom Unternehmer gemäss Anweisung der Bauleitung bzw. gemäss den Weisungen des Amtes für Umweltschutz (AfU) bzw. aufgrund des vorliegenden Entsorgungskonzepts umweltgerecht entsorgt werden. Beim Verstoss gegen diese Weisungen haftet der Unternehmer.

## **10. Recyclingmaterialien**

- 10.1** Der Kanton Zug fördert die Wiederverwendung von mineralischen Bauabfällen, sofern sie den einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien der VSS, SIA, BAFU und des Kantons entsprechen.
- 10.2** Der Einsatz von Recycling-Kiessanden Typ P, A und B in Foundationsschichten, von Recyclingmischgut in Asphalt und von Recyclingbeton bei nicht tragenden Elementen (z.B. Strassenabschlüsse, Unterlagsbeton etc.) wird aus ökologischen Gründen bevorzugt.

## **11. Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle und Umgebung**

### **11.1 Arbeitssicherheit**

- 11.1.1** Der Arbeitssicherheit auf der Baustelle ist ganz spezielle Beachtung zu schenken. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der SUVA und der Baupolizei sind einzuhalten.
- 11.1.2** Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes ist jeder Unternehmer verpflichtet, die Arbeitssicherheit durch einen Sicherheitsbeauftragten zu gewährleisten und die Bauleitung regelmässig zu informieren.

### **11.2 Schutz gegen Immissionen**

- 11.2.1** Der Baulärm muss grundsätzlich auf ein Minimum begrenzt werden. Apparate und Motoren, die unzumutbaren Lärm erzeugen, sind auf Verlangen der Bauleitung durch andere, weniger lautstarke Geräte zu ersetzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Unternehmers. Die Baulärmrichtlinie des BAFU sowie die örtlichen und objektbedingten Lärmvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.
- 11.2.2** Für lärmige Arbeiten müssen folgende Sperrzeiten beachtet werden:  
12.00 - 13.00 Uhr und 19.00 - 07.00 Uhr
- 11.2.3** Die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gewässerschutz müssen beachtet und eingehalten werden.
- 11.2.4** Die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Luftreinhaltung müssen beachtet und eingehalten werden. Bezüglich der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Bau-richtlinie Luft) des BAFU vom 1. September 2002 gilt die Massnahmenstufe A/B. Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren  $\geq 18$  kW müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein.
- 11.2.5** Das Schützen von Bauteilen, Baumaterialien sowie Leitungen und Armaturen ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird von der Bauherrschaft nicht separat vergütet.

### **11.3 Maschinen und maschinelle Einrichtungen**

- 11.3.1** Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 3 STEG und Artikel 3 STEV (Anhang I der Maschinenrichtlinien Nr. 89/392/EWG und deren Änderungen) entsprechen.

### **11.4 Bauökologie / Baustoffe**

- 11.4.1** Der Unternehmer darf keine für die Umwelt und die Gesundheit gefährdende Produkte verwenden. Er benennt der Bauleitung ohne spezielle Aufforderung Name und Herkunft der verwendeten Produkte. Die Richtlinien des Kantons Zug "Ökologisch Bauen und Entsorgen" müssen beachtet und eingehalten werden, ebenso der Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone, Massnahme M3 "Förderung energiesparendes und ökologisches Bauen".

## **12. Fristen, Termine, Konventionalstrafe**

- 12.1** Beginnt der Unternehmer nicht auftragsgemäss mit der Ausführung der Arbeiten / Lieferungen oder hält er die vereinbarten Zwischen- und Endtermine nicht ein, ist der Bauherr, nach einmaliger Nachfristansetzung, zum Rücktritt vom Auftrag unter Kostenfolge zu Lasten des Unternehmers berechtigt. Dieses Recht besteht auch beim Verzug des Unternehmers für einzelne Teilleistungen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen des Bauherrn bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.2** Erhält ein Unternehmer den Auftrag und wird im Nachhinein festgestellt, dass er sich nicht an die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie an den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Art. 11 Bst. e und f der IVöB hält, muss der Unternehmer der Bauherrschaft eine Konventionalstrafe bis 3 % der Auftragssumme, mindestens jedoch Fr. 5'000.-- bezahlen. Weitere Massnahmen seitens der Bauherrschaft bleiben vorbehalten.

## **13. Normen**

### **13.1 Änderungen und Ergänzungen von SIA 118**

#### **13.1.1 Artikel 37 Streitigkeiten und Gerichtsstand:**

Streitigkeiten zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer sind, bevor sie den ordentlichen Gerichten unterbreitet werden, zunächst der Baudirektion des Kantons Zug zur Vernehmlassung vorzulegen.

#### **13.1.2 Artikel 84 Änderungsrecht des Bauherrn:**

Die Bauherrschaft behält sich Projektänderungen nach Auftragsvergabe vor. Daraus entstehen für den Unternehmer keine Schadenersatzansprüche.

#### **13.1.3 Artikel 86 Veränderte Mengen:**

Die Bauherrschaft ist berechtigt, einzelne Positionen ganz oder teilweise wegzulassen, ohne dass der Unternehmer deswegen Forderungen geltend machen kann. Art. 86, Abs. 1-3 der SIA-Norm 118 (1991) sind wegbedungen.

#### **13.1.4 Artikel 92 Festlegung von Fristen:**

Die Bauherrschaft behält sich vor, zusammen mit der Bauleitung nach Rücksprache mit dem Unternehmer Termine entsprechend dem Bauablauf festzulegen.

#### **13.1.5 Artikel 93 Bauprogramm:**

Die Bauleitung kann vom Unternehmer jederzeit und kostenlos die Vorlage eines detaillierten und vertraglich bindenden Arbeitsprogrammes für alle oder einzelne Bauphasen verlangen.

Des Weiteren ist die Bauherrschaft berechtigt, bei äusseren Umständen oder nachträglich eingebrachten Parametern, das vom Unternehmer vorgeschlagene Bauprogramm oder einzelne Bauphasen in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer und der Bauleitung anzupassen.

## **14. Bauarbeiten, Baubetrieb**

### **14.1 Bauplatzordnung**

Ausser den von der Bauleitung freigegebenen Flächen darf das Baugelände weder befahren, begangen, noch als Lagerplatz benutzt werden. Für Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Unternehmer.

Der Arbeitsplatz ist vom Unternehmer stets sauber und in Ordnung zu halten. Abfallmaterial ist durch den Unternehmer gemäss Punkt 9 getrennt zu entsorgen.

### **14.2 Magazine bauseits**

Das Unterhalten von bauseits eingerichteten Magazinen ist Sache des Unternehmers. Für eingelagertes Material haftet der Unternehmer selber.

### **14.3 Witterungseinflüsse**

Für witterungsbedingte Ausfälle von Arbeitsstunden bezahlt die Bauherrschaft keine Entschädigung. Dies gilt auch im Falle, dass der Unternehmer aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages seinen Arbeitnehmern Entschädigungen zu leisten hat, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckt sind.

### **14.4 Absteckungen**

#### **14.4.1 Absteckung und Einmessung zu Lasten des Bauherrn:**

- Einmalige Absteckung durch die Bauleitung für die Ausführung.
- Höhenfixpunkte längs Trasse.
- Horizontalaxe des Trasses gemäss Profilabständen (Absteckung und Einmessung der Vertikalachse gehen zu Lasten des Unternehmers).

#### **14.4.2 Absteckung und Einmessung zu Lasten des Unternehmers:**

Für die Versicherung der erstellten Absteckungen und Vermessungspunkte der Bauleitung ist der Unternehmer verantwortlich.

#### **14.4.3 Verkehrseinschränkungen:**

Der Unternehmer hat den Verkehr auf den Kantonsstrassen jederzeit zu gewährleisten. Eventuelle Einengungen sind nur in Absprache mit der Bauleitung und der zuständigen polizeilichen Behörde durchführbar. Eventuelle, über den Vertragstext hinausgehende Mehraufwändungen sind einzurechnen.

## **15. Administratives, Bauausführungskontrollen**

### **15.1 Weisungen**

Weisungsberechtigt sind ausschliesslich die örtliche Bauleitung und die Oberbauleitung. Angaben und Weisungen die nicht von diesen Stellen erteilt werden sind nicht gültig.

## **15.2 Werbung / Auskünfte**

### **15.2.1 Baureklametafeln:**

Wird eine gemeinsame Baureklametafel erstellt, ist das Anbringen von zusätzlichen Firmentafeln nicht gestattet.

### **15.2.2 Werbemassnahmen:**

Weitergehende Werbemassnahmen (Besichtigungen, Publikationen, usw.) bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der Bauherrschaft.

### **15.2.3 Auskünfte an Medien:**

Stellungnahmen und Auskünfte an Medien sind Sache der Bauherrschaft.

## **15.3 Masskontrolle**

15.3.1 Alle Masse auf den Plänen und in den Arbeitsbeschrieben sind vom Unternehmer vor Arbeitsausführung zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten sind der Bauleitung zu melden. Die Vorausmasse sind für Materialbestellungen nicht verbindlich.

## **15.4 Abnahmen durch Behörden**

Die behördlichen Abnahmen sind vom Unternehmer zu veranlassen unter gleichzeitiger Orientierung der Bauleitung. Mit den Arbeiten darf erst nach erfolgter Abnahme weitergefahren werden.

## **15.5 Materialbestellung**

15.5.1 Die Materialien sind sofort nach Auftragserteilung bzw. Planbereinigung bzw. Bemusterung zu bestellen und soweit als möglich an Lager zu nehmen. Für Verzögerungen der Fristen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Unternehmer.

## **16. Ausmass, Preisänderungen, Rechnungsstellung, Zahlungen**

### **16.1 Regiearbeiten und Nachtragsarbeiten**

16.1.1 Regiearbeiten dürfen nur mit ausdrücklichem Auftrag der Bauleitung ausgeführt werden. Falls der Regierapport der Bauleitung nicht spätestens an der folgenden Bausitzung übergeben werden kann, muss dieser innerhalb von 3 Tagen der Bauleitung zugestellt werden, andernfalls wird er nicht akzeptiert.

16.1.2 Es gilt der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültige Regietarif des Schweizerischen Baumeisterverbandes, Sektion Zentralschweiz, Tarif 1. Die MwSt. ist in den Regieansätzen nicht enthalten.

16.1.3 Zulagen (Mittagessen, Fahrkosten etc.) sind in den Tarifen enthalten und werden nicht separat vergütet.

16.1.4 Kaderstunden (z.B. Bauführer, Polier, Chefmonteur, Vorarbeiter) dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies vorgängig gemäss schriftlichem Auftrag vereinbart wurde.

16.1.5 Arbeiten und Ausmasse (inkl. Mehr-/Minderausmasse), die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind und/oder sich im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen, sind der Bauherrschaft schriftlich zu offerieren. Das Nachtragsangebot ist auf der Basis der Offerte zu kalkulieren und auf Verlangen durch Preisanalysen zu belegen. Nachtragsarbeiten dürfen erst nach der Erteilung eines ausdrücklichen, schriftlichen Auftrages der Bauherrschaft ausgeführt werden.

- 16.1.6 Die Angebotskonditionen, d.h. Rabatt und Skonto, gelten auch für Regie- und Nachtragsarbeiten.
- 16.1.7 Kostendach:
- 16.1.8 Das Kostendach ist der vereinbarte Höchstpreis einer definierten Leistung, welcher insbesondere dann gilt, wenn die Abrechnung der Leistungen des Unternehmers nach Aufwand oder nach Menge einen höheren Betrag ergeben sollte.
- 16.1.9 Preisänderungsverrechnung:  
Mehr- oder Mindervergütungen werden beim Bauhauptgewerbe mit dem Produktionskostenindex (PKI SBV) ansonsten nach den branchenüblichen Verfahren berechnet, sofern die Baustelle nicht länger als drei Jahre dauert. Es gelten folgende Anwendungsbestimmungen:
- "Mitteilungen über Lohn- und Preisänderungen im Bauwesen" der Koordination der Bauorgane des Bundes KBOB.
  - Die Berechnung der Preisänderungen bei Nachtragsangeboten erfolgt nach den Grundlagen des Hauptangebots.
  - Die Abrechnung der Preisänderungen erfolgt quartalsweise bzw. zusammen mit der Schlussrechnung.
  - Stichtag für die Preisänderungsverrechnung ist das Datum der Offertöffnung.

## **16.2 Rechnungswesen**

- 16.2.1 Rechnungswesen:  
Die Rechnungen sind mit der Adresse des Unternehmers dem bauleitenden Ingenieur in 2-facher Ausfertigung, getrennt nach Akkord- und Regiearbeiten sowie Teuerungsrechnung, einzureichen. Falsch adressierte Rechnungen werden dem Unternehmer umgehend zurückgesandt.
- 16.2.2 Prüf- und Zahlungsfristen:
- Die Bauleitung prüft Akonto- und Teilzahlungsgesuche, Regie- und Einzelrechnungen sowie Schlussabrechnungen innert Wochenfrist sofern das bereinigte Ausmass vorliegt.
  - In Abweichung von SIA-Norm 118 Art. 154 Abs. 3 bedeutet die Rechnungsprüfung durch die Bauleitung keine Schuldanerkennung für die Bauherrschaft.
  - Die Zahlungsfrist, beginnend mit Eingangsstempel beim bauleitenden Ingenieur, beträgt 30 Tage, sofern die Rechnung mit dem bereinigten Ausmass vorliegt.  
Schlusszahlungen werden nach Vorliegen der gegenseitig anerkannten Schlussabrechnung und dem Eingang des Garantiescheins bezahlt. Für allfällige bei der Abnahme festgestellte und noch nicht behobene Mängel kann ein angemessener Rückbehalt vorgenommen werden.
- 16.2.3 Zahlungsbedingungen:
- Die Zahlungen erfolgen in Schweizer Franken (keine WIR oder dgl.).
  - Der Skontoabzug wird bei jeder Zahlung inkl. allfälliger Teuerungszahlung geltend gemacht.

**16.2.4 Mehrwertsteuer:**

- Die Mehrwertsteuer ist separat aufzuführen und auszuweisen. Die Mehrwertsteuer-Nummer des Unternehmers ist auf jeder Rechnung bzw. jedem Zahlungsgesuch anzugeben.
- Bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes gilt dieser ab dem Datum des Inkrafttretens für Leistungen, Material und Lieferungen.
- Frühere Leistungen usw. sind per Datum des Inkrafttretens auszuweisen und mit dem alten MwSt.-Satz abzurechnen.

**16.2.5 Kostenbeteiligung des Unternehmers:**

Sofern beim Angebot keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, gilt folgende Regelung:

- Die Kosten für Bauwasser und Baustrom während den Bauarbeiten sind Sache des Unternehmers.

**17. Abnahme**

**17.1 Kanalreinigung**

Vorgängig der Abnahme sind Leitungen und Schächte mit einem Hochdruck-Kanalspülgerät vom Unternehmer zu reinigen. Diese Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

**18. Garantien und Zession**

**18.1 Garantie**

Ist nichts anderes vereinbart, besteht eine Garantiefrist (Rügefrist) von 5 Jahren ab Datum der Abnahme des Werkes. Vor der Auszahlung des Rückbehaltes ist für Aufträge über Fr. 50'000.-- vom Bauherrn zur Sicherstellung der Garantieverpflichtung in jedem Fall eine Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten.

**18.2 Zession**

Dem Unternehmer ist es untersagt, Forderungen oder Teile davon ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung der Bauherrschaft an Dritte abzutreten.

**19. Auftragsbedingungen / Bestätigung**

Der Unternehmer bestätigt mit der Unterschrift des Anhanges «Freihändige Vergabe - Anhang zur Offerte», einsehbar unter: [www.zug.ch/tba](http://www.zug.ch/tba), dass er die Auftragsbedingungen gelesen hat und damit einverstanden ist. Die unterzeichnete Bestätigung ist mit der Offerte einzureichen.

Zug, 1. Januar 2012

Tiefbauamt des Kantons Zug